



Eidgenössische Finanzverwaltung
Ausgabenpolitik
Marianne.widmer@efv.admin.ch
Lukas.hohl@efv.admin.ch

Bern, 8. Juni 2021 sgv-Sc

Antwort zur Konsultation Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv setzt sich für eine schnellstmögliche Normalisierung ein. Mit der Normalisierung muss auch das Härtefallprogramm beendet werden. Der Bund steht der Normalisierung aber selbst im Weg. Statt gestützt auf der Logik des gezielten Schutzes die besondere Lage aufzuheben, führte der Bundesrat das gesetzeswidrige 3-Phasen-Modell ein, das die Normalisierung erheblich verzögert und damit das Härtefallprogramm in die Länge zieht. Vor diesem Hintergrund äussert sich der sgv wie folgt zu den vorgeschlagenen Änderungen am Härtefallprogramm:

Der sgv unterstützt die Schaffung einer „Härtefall-im Härtefall-Regel“ für kleine Unternehmen analog der bereits Bestehenden für Grossunternehmen. Diese Lösung ist vorzuziehen, weil sie die Gleichheit aller Unternehmen ankerkennt und auf einen bereits funktionierenden Mechanismus setzt. Der sgv erwartet, dass eine „Härtefall-im Härtefall-Regel“ zu ausgewogeneren Unterstützungen führen wird, als das bei der vorgeschlagenen Alternative der Fall wäre. Diese Alternative gibt den Kantonen einen sehr grossen Spielraum. Sollte sich die Normalisierung noch weiter hinauszögern, verlangt der sgv die Aufstockung der Mittel für die „Härtefall-im Härtefall-Regel.“

Für die Aufteilung der Bundesratsreserve sollen BIP und Bevölkerung ausschlaggebend sein. Einen zusätzlichen Einbezug des Tourismus ist nicht hilfreich, da seine Beiträge bereits in das BIP eingeflossen sind. Die Berücksichtigung der besonderen Lage des Tourismus kann viel zielgerichteter erfolgen, wenn die Bemessungsfrist für die Geltendmachung des Umsatzrückgangs kongruent mit dem Gesetz auf den 31. Dezember 2021 branchenneutral ausgedehnt wird.

Zusätzlich beurteilt der sgv die Änderung an den Erläuterungen zum Artikel 5b kritisch: Ein Nachweis über den Umsatzrückgang für behördlich geschlossene Unternehmen ist keinesfalls zu erbringen – auch nicht wenn diese Unterstützungsleistungen nach Art. 8a beantragen oder erhalten. Geschlossene Unternehmen sind ihrer Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig beraubt worden. Sie haben entsprechend einen unbedingten Anspruch auf den Ersatz des erlittenen Schadens. Der Schaden ist bekanntlich allein aus einseitigen und fahrlässigen Entscheiden des Bundes entstanden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor